# Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: GV Kalkh/16/11015 Status: GV Kalkh/16/11015

Federführend: Datum: 22.11.2016
Bauamt Verfasser: Carola Mertins

# 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst

-Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf-

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst

Gemeindevertretung Kalkhorst

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst hat das Beteiligungsverfahren mit dem Vorentwurf zur Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit den Unterlagen zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2016 beteiligt. Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit sich in der Zeit vom 21.07.2016 bis zum 23.08.2016 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Amt Klützer Winkel zu unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich zu den Planunterlagen geäußert.

Die Ergebnisse der Behandlung der eingeangenen Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fließen in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

Die Gemeinde Kalkhorst stellt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nur für die neu einbezogenen und zu entwickelnden Flächen auf. Eine Regelung von Bestandsflächen ist aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst nicht notwendig. Das Antragsverfahren für die Herauslösung aus dem LSG wird durchgeführt. Die Belange der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden im Zuge des Bebauungsplanes geregelt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes vorliegt. Die Anforderungen an den gesetzlichen Biotopschutz werden beachtet. Der Artenschutzfachbericht wird den Unterlagen beigefügt. Eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird zum Bestandteil der Unterlagen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird im Verfahren entsprechend geregelt. Die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung werden beachtet.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt:
 Die während der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffent-

licher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde Kalkhorst unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Im Rahmen der Abwägung ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Vorlage-Nr.: GV Kalkh/16/11015

die Gemeinde Kalkhorst zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u> Werden vom Vorhabenträger übernommen	
Anlagen: Abwägungsvorschlag – tabellarische Zusammenstellung	
 Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

Vorlage-Nr.: GV Kalkh/16/11015

# 7. Änd. des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 24 für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

## **VORENTWURF**

LfdNr.	Träger öffentlicher Belange	<u>Aufforderung</u>	Posteingang	Schreiben vom			
l.	Planungsanzeige						
<u>II.</u>	Träger öffentlicher Belange				1	<u>2</u>	<u>3</u>
II.1	Landkreis NWM	01.08.2016	06.09.2016	06.09.2016	X	х	
II.2	StALU Schwerin	01.08.2016	01.09.2016	29.08.2016		х	
II.3	Amt für Raumordnung	01.08.2016	25.08.2016	17.08.2016		Х	
II.4	Bergamt Stralsund	01.08.2016	19.08.2016	17.08.2016		х	
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz u. Geologie	01.08.2016	14.09.2016	14.09.2016			х
II.6	Straßenbauamt Schwerin	01.08.2016	25.08.2016	23.08.2016		Х	
11.7	Industrie- und Handelskammer	01.08.2016					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	01.08.2016					
II.9	Evangelluth. Landeskirche	01.08.2016					
II.10	Katholische Kirche	01.08.2016					
II.11	Deutsche Telekom AG	01.08.2016	01.09.2016	01.09.2016		х	
II.12	Zweckverband für Wasserversorgung	01.08.2016	01.09.2016	31.08.2016	X		
II.13	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	01.08.2016					
II.14	E.DIS AG	01.08.2016					
II.15	Hanse Werk AG	01.08.2016	04.08.2016	04.08.2016			X
II.16	Netz Lübeck GmbH	01.08.2016					
II.17	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	01.08.2016					
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	01.08.2016	09.08.2016	08.08.2016		х	
II.19	Naturs chutzbund Deuts chland e.V.	01.08.2016					
II.20	BUND für Umwelt und Naturschutz	01.08.2016					
II.21	Wasser- und Schifffahrtsamt	01.08.2016	01.09.2016	30.08.2016			X
II.22	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	01.08.2016		06.09.2016		х	
II.23	50 Hertz Transmission GmbH	01.08.2016		05.08.2016		х	
II.24	Betrieb für Bau und Liegenschaften	01.08.2016	25.08.2016	22.08.2016		х	
II.25	Bundeswehr	01.08.2016	11.08.2016	11.08.2016		х	
II.26	Deutscher Wetterdienst	01.08.2016	18.08.2016	16.08.2016		х	
II.27	Hauptzollamt Strals und	01.08.2016	29.08.2016	30.08.2016		х	
II.28	LA für innere Verwaltung	01.08.2016	03.08.2016	03.08.2016		х	
II.29	Forstamt Grevesmühlen	01.08.2016	22.08.2016	15.08.2016		х	
II.30	GDMcom	01.08.2016		22.08.2016		х	

11.04	Polizeiinspektion Wismar	04.00.0040	05.00.0040	05.00.0040		
II.31		01.08.2016	05.08.2016	05.08.2016		Х
II.32	Wasser- und Bodenverband	01.08.2016		16.08.2016		X
	"Wallensteingraben/Küste"	01.08.2016				
II.33	Freiwillige Feuerwehr	01.08.2016				
II.34	Landesanglerverband	01.08.2016	22.08.2016	15.08.2016	X	
II.35	Landesjagdverband	01.08.2016				
II.36	Schutzgemeinschaft Deut. Wald e.V.	01.08.2016				
II.37	Landgesellschaft M-V	01.08.2016	09.08.2016	08.08.2016	х	
<u>III.</u>	<u>Nachbargemeinden</u>					
III.1	Stadt Klütz	01.08.2016				
III.2	Stadt Dassow	01.08.2016				
III.3	Gemeinde Roggenstorf	01.08.2016	19.08.2016	10.08.2016	х	
<u>IV.</u>	<u>Öffentlichkeit</u>					
1	Stellungnahmen mit abwägungsreleva	nten Anregunge	n			
	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mi					
2						
<u>3</u>	Stellungnahme ohne Anregungen und	Hinweise				
<u>V.</u>	Belange, die im Verfahren zu klären si	nd				
<u>VI.</u>	Nochmalige Aufforderung an TÖB und	Antwort dazu				

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmecklen Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung			
Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wittmar  Amt Klützer Winkel Für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstr. 1 23948 Klütz	Auskunft erteilt ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-63154 -86314 E-Mail: h.glelow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2016-09-06		
Gemeinde Kalkhorst 7. Änderung Teilflächennutzunsp Kalkhorst im ZH mit B- Plan Nr. 24 in Hohen Schönber hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK vom 01.08.2016, hier eingegangen am 03.08.2016	ra -		
Sehr geehrte Frau Schultz,	/	Ø .	
Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunter Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen im Maßstab 1:5000, Planungsstand 26.05.2016 und die da Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauG Fachdiensten des Landkreises NWM:	Gemeinde Kalkhorst mit Planunterlage	Zu 1. Die Grundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung	ng und Planen		
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und	Zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste werden nachfolgend beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen
. SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	Zu 3.	
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	Die Äußerungen und Hinweise werden in der weiteren Bearbeitung nach Erfordernis	Zur Kenntnis zu nehmen
FD Kataster und Vermessung		beachtet.	
Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Bearbeitung zu beachten sind.	Anlage beigefügt, die in der weiteren 3		
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	+		
Heike Gielow SB Bauleitplanung			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	A zu 1.	
Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung	Die Belange werden nachfolgend beachtet und nach Erfordernis in der weiteren Planbearbeitung beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen
Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4(2) BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:  1. Allgemeines Mit der vorliegende Planung sollen die Voraussetzung für die Erweiterung einer Tierarztpraxis mit Klinik geschaffen werden. Die Praxis ist auf Pferde spezialisiert. Hierfür sind Erweiterungen Stall/Paddock und Bewegungshalle geplant. Die Praxisräume befinden sich im Bestand.  Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der vorhandenen Praxis ein WA der. Die hier überplanten Flächen allein, unter Berücksichtigung des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 24, rechtfertigen ein SO Tierklinik nicht. Von daher sollte auch der Bestand mit einbezogen werden.	Zu 2.  Der Bestand wird nicht in den Plangeltungsbereich mit einbezogen. Da die Tierklinik außerhalb des Plangebietes liegt wird der Titel des im Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 festgesetzten SO Tierklinik im Entwurf zu SO Bewegungshalle und Pensionstierhaltung geändert. Der Hinweis, dass Lagerzelte im Außenbereich genehmigungspflichtig sind, wird zur Kenntnis genommen.  Zu 3.	Zu berücksichtigen
Es ist auf das LEP vom 27.05.2016, wirksam mit seiner Bekanntmachung im GOVBL M-V Nr.11 vom 8. Juni 2016 abzustellen, die Vereinbarkeit ist zu prüfen. Die Herauslösung aus dem LSG ist Voraussetzung für die Genehmigung der F-Planänderung. Weitere Belange werden nicht geltend gemacht.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis, dass das LEP während der Erstellung der Unterlagen zum Vorentwurf überarbeitet wurde und im Laufe des Verfahren zu aktualisieren ist, ist in der Begründung bereits enthalten. Im Entwurf wird auf das LEP vom 27.05.2016 abgestellt. Die Vereinbarkeit der Planungsziele mit dem LEP 2016 wird	Zu berücksichtigen
FD Bauordnung und Umwelt Untere Wasserbehörde: Herr Schawe	überprüft. Dafür wird die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg eingeholt und den Verfahrensunterlagen beigefügt.	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.  Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	Zu 4. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Antrag auf Herauslösung aus dem LSG wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst gestellt.	Zu berücksichtigen
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	В	
Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 24 der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung der Zweckbestimmung von landwirtschaftlichen Flächen in sonstiges Sondergebiet (Tierklinik). Ich verweise auf meine Stellungnahme zum B – Plan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst vom 30.08.2016 (AZ-uWB: 66.11-20/20-79039-391-16).	<ul><li>Zu 1.</li><li>Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</li><li>Zu 2.</li></ul>	Zur Kenntnis zu nehmen
Rechtsgrundlagen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Teilflächennutzungsplanes bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBI. I S. 1724)  LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 583)  BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722)	Zu 3. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst wird in dem entsprechenden Verfahren berücksichtigt. Die Anforderungen an die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers werden im Zuge des verbindlichen Bauleitplanverfahrens konkret bestimmt und in den Unterlagen ergänzt und berücksichtigt.	Zu berücksichtigen
T	Zu 4. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse  Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.  Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.  Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.  Die F-Planänderung erfolgt im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 24 "Für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges". Folgende Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten:	© 1	Zu 1.  Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden müssen, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Gemeinde Kalkhorst eingestellt.	nicht zu berücksichtigen
1. Natura 2000 / FFH (Bearbeiter: Herr Höpel) Es ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen derzeit keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes.  2. gesetzlicher Biotopschutz (Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)	2	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Im weiteren Planverfahren ist auf der Grundlage einer aktuellen Kartierung zu prüfen, ob es zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen kommt, in deren Folge Biotope beeinträchtigt werden können, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Diese Gründe wären ggf. umfassend darzulegen.	3	Zu 3.  Durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die in der Nähe gelegenen Feldhecken, die nach § 20 Abs. 1  NatSchAG M-V ein geschütztes Biotop sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die naturnahen Feldhecken außerhalb des Plangebiets ist, aufgrund der Entfernung zur Bebauung, nicht zu rechnen. Der nördliche Teil der Hecke am Forstweg wird	Zu berücksichtigen
3. Herauslösungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet "Lenorenwald"  Der Plangeltungsbereich liegt zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Lenorenwald". Da die LSG-VO den baulichen Planungszielen des F-Planes entgegensteht, ist die Herauslösung der künftig baulich genutzten Flächen (Pensionspferdestall mit Paddocks und Bewegungshalle) aus dem LSG erforderlich. Für einen Herauslösungsantrag war im Vorfeld ein Variantenvergleich zur Vermeidung der Inanspruchnahme des LSG zu erbringen. Weiterhin wurden Anforderungen zur Minimierung des Eingriffs in das LSG als Voraussetzung für einen entsprechenden Herauslösungsantrag formuliert. Im Rahmen des Vorentwurfes der Variantenuntersuchung vom 27.04.2016 wurde sowohl ein schlüssiger Variantenvergleich erbracht als auch den Minimierungsanforderungen Rechnung getragen. Mit Stellungnahme der UNB vom 19. Mai wurde dieser Vorentwurf der Variantenuntersuchung als geeignete Grundlage für den Herauslösungsantrag gewertet.	4	gegebenenfalls geringfügig beschattet. Die durch das Vorhaben geringfügige lokale Veränderung des Wasserhaushaltes wird sich voraussichtlich nicht negativ auf die geschützten Biotope auswirken.  Zu 4.  Die Gemeinde Kalkhorst nimmt die allgemeinen Ausführungen zur Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet "Lenorenwald" zur Kenntnis. Die Anforderungen zur Herauslösung von Flächen aus dem LSG werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Der entsprechende Antrag ist zu stellen.	Zu berücksichtigen.
Diese abgestimmte Variantenuntersuchung ist fast vollständig in den F-Planvorentwurf einge- flossen. In zwei Punkten gibt es Abweichungen:  So soll die Boxenzahl des Kranken-Behandlungsstalles statt auf 20 nun auf 24 erhöht werden, was jedoch im Hinblick auf die LSG-Herauslösung als unerheblich bewertet wird.	5	Zu 5.  Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass die Erhöhung der Boxenzahl des Kranken-Behandlungsstalles von 20 auf 24 im Hinblick auf die LSG-Herauslösung als unerheblich bewertet wird.	Zur Kenntnis zu nehmen

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die zweite Abweichung bezieht sich auf die Ausgleichsmaßnahmen, die möglichst eingriffsnah innerhalb des LSG und möglichst landschaftsbildwirksam unter Rückgriff auf den Landschaftsplan erfolgen sollte, was bevorzugt durch die wegebegleitende Bepflanzung des Forstweges (Teil des gemeindlichen Rad- und Wanderwegenetzes) erfüllt wäre. Gemäß Vorentwurf der Variantenuntersuchung sollte diese Anforderung in der Planung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Im F-Planentwurf werden zusätzlich drei andere Alternativen benannt: der Erwerb von Ökopunkten, die Anlage eines Solls auf den Weideflächen bzw. eine Heckenabpflanzung im südlichen Grundstücksbereich.	6	Zu 6. und zu 7 Im Vorentwurf zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplans wurden zur Ausgleichmaßnahme "wegebegleitende Bepflanzung des Forstweges", die als Ausgleichsmaßnahme im Vorentwurf der Variantenuntersuchung genannt wurde, drei weitere Möglichkeiten des Ausgleichs genannt, da zum Planungsstand Vorentwurf noch nicht abzusehen war, wie hoch der Eingriff wird und ob die Ausgleichsmaßnahme "wegebegleitende Bepflanzung des Forstweges" als Ausgleich ausreichend ist. Die Hinweise zu den vier möglichen Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die vier genannten Varianten eines Ausgleichs wurden erneut geprüft.	Teilweise zu berücksichtigen
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Herauslösungsverfahren eine Abwägung zwischen den Schutzzielen der LSG-VO und den Belangen der gemeindlichen Planungshoheit vorzunehmen ist. Dabei kommt es entscheidend auch auf die größtmögliche Schonung des Landschaftsschutzgebietes an, wozu eine möglichst wirksame Kompensation des Landschaftsbildeingriffes als wichtiger öffentlicher Belang gehört. Da es somit vorrangig um die "öffentliche" Landschaftsbildwahrnehmung geht, für die v. a. der vorbeiführende Rad- und Wanderweg relevant ist, kann der Erwerb von Ökopunkten dieser Anforderung nicht gerecht werden. Auch die o. g. Anlage des Solls bzw. der Hecke auf dem Grundstück sind unter dieser Voraussetzung nicht in gleicher Weise landschaftsbildwirksam wie die wegebegleitende Bepflanzung des Forstweges mit einer naturnahen Hecke auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers. Bei letzterem handelt es sich deshalb um die Vorzugsvariante in Bezug auf den Herauslösungsantrag und das Herauslösungsverfahren.  Der Antrag auf Herauslösung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Dunglege (mit Abpflanzung möglichst zum Wanderweg hin) zusammen mit den Unterlagen zum B-Planentwurf inklusive der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen einzureichen.  Sowohl der B-Plan einschließlich der Variantenuntersuchung als auch der Herauslösungsantrag werden in sechsfacher Ausfertungung aufgrund der Verbandsbeteiligung im Rahmen des Her-	7	Als Ausgleichsmaßnahme soll am westlichen Rand des Flurstücks 103/2, der Flur 2, in der Gemarkung Hohen Schönberg eine naturnahe, dreireihige Hecke auf einer Länge von 200 m angelegt werden sowie im südwestlichen Bereich des Flurstücks 103/2, der Flur 2, in der Gemarkung Hohen Schönberg angrenzend zur dreireihigen Hecke eine flächige Gehölzpflanzung auf 500 m² erfolgen. Die Flächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich eingriffsnah innerhalb des LSG, wertet das Landschaftsbild auf, erhöht die Vielfalt in der von intensiver Landwirtschaft geprägten Landschaft und dient der Abschirmung des Bauvorhabens gegenüber der offenen Landschaft. Für weiteren Ausgleichsbedarf werden Ökopunkte aus der Landschaftszone Ostseeküstenland gekauft. Eine wegebegleitende Bepflanzung des Forstweges als Ausgleichsmaßnahme ist nach Aussage des Vorhabenträgers mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden und soll daher	
4. Artenschutz Dr. Podelleck Im weiteren Planungsverlauf ist entsprechend dem Vermerk unter Gliederungspunkt 5.3 des Umweltberichts in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Betroffenheit von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.  Hinweis: Ein Zwischenbericht liegt den eingereichten Planunterlagen bisher nicht bei.	9	nicht umgesetzt werden. Zum einen kommt es durch Schattenwurf und Laubfall der geplanten Bepflanzung zu Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung des Grünlands und bei der Futtergewinnung. Zum anderen ist an der östlichen Seite des Forstweges bereits eine Feldhecke vorhanden. Eine Bepflanzung der westlichen Seite des Forstwegs würde die Sicht in die offene Landschaft verhindern. Weiterhin entstehen durch die wegebegleitende Bepflanzung des Forstweges Beeinträchtigungen beim Winterdienst. Eine Räumung des Forstweges im Winter erfolgt bis zur Bebauung in ca. 300 m südlicher Entfernung vom Plangebiet.	
Rechtsgrundlagen			
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542)  NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S 66)  Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.  Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lenorenwald" vom 19. Dezember 2001, veröffentlicht im "Nordwestblick" als amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 09. Januar 2002	10	Zu 8.  Die Hinweise zum Herauslösungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Herauslösung aus dem LSG wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst gestellt.	Nicht zu berücksichtigen

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4			
Die zweite Abweichung bezieht sich auf die Ausgleichsmaßnahmen, die möglichst eingriffsnah innerhalb des LSG und möglichst landschaftsbildwirksam unter Rückgriff auf den Landschaftsplan erfolgen sollte, was bevorzugt durch die wegebegleitende Bepflanzung des Forstweges (Teil des gemeindlichen Rad- und Wanderwegenetzes) erfüllt wäre. Gemäß Vorentwurf der Variantenuntersuchung sollte diese Anforderung in der Planung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.  Im F-Planentwurf werden zusätzlich drei andere Alternativen benannt: der Erwerb von Ökopunkten, die Anlage eines Solls auf den Weideflächen bzw. eine Heckenabpflanzung im südlichen Grundstücksbereich.	6		
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Herauslösungsverfahren eine Abwägung zwischen den Schutzzielen der LSG-VO und den Belangen der gemeindlichen Planungshoheit vorzunehmen ist. Dabei kommt es entscheidend auch auf die größtmögliche Schonung des Landschaftsschutzgebietes an, wozu eine möglichst wirksame Kompensation des Landschaftsbildeingriffes als wichtiger öffentlicher Belang gehört. Da es somit vorrangig um die "öffentliche" Landschaftsbildwahrnehmung geht, für die v. a. der vorbeiführende Rad- und Wanderweg relevant ist, kann der Erwerb von Ökopunkten dieser Anforderung nicht gerecht werden. Auch die o. g. Anlage des Solls bzw. der Hecke auf dem Grundstück sind unter dieser Voraussetzung nicht in gleicher Weise landschaftsbildwirksam wie die wegebegleitende Bepflanzung des Forstweges mit einer naturnahen Hecke auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers. Bei letzterem handelt es sich deshalb um die Vorzugsvariante in Bezug auf den Herauslösungsantrag und das Herauslösungsverfahren.	7		
Der Antrag auf Herauslösung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Dunglege (mit Abpflanzung möglichst zum Wanderweg hin) zusammen mit den Unterlagen zum B-Planentwurf inklusive der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen einzureichen. Sowohl der B-Plan einschließlich der Variantenuntersuchung als auch der Herauslösungsantrag werden in sechsfacher Ausfertungung aufgrund der Verbandsbeteiligung im Rahmen des Herauslösungsverfahrens benötigt.	8	Zu 9.	
4. Artenschutz Dr. Podelleck  Im weiteren Planungsverlauf ist entsprechend dem Vermerk unter Gliederungspunkt 5.3 des Umweltberichts in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Betroffenheit von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.  Hinweis: Ein Zwischenbericht liegt den eingereichten Planunterlagen bisher nicht bei.	9	Der Zwischenbericht war den Beteiligungsunterlagen zum Vorentwurf beigefügt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde für den im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplans stehenden Bebauungsplan Nr. 24 mittlerweile abschließend erstellt und wird im Entwurf beigefügt. Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnte festgestellt werden, dass aus den Artgruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet vorkommen. Es werden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Amphibien und Reptilien vorgeschlagen, welche sich auf die Erschließungsarbeiten	Zu berücksichtigen
Rechtsgrundlagen		beziehen. Diese Maßnahmen werden umgesetzt und sind in den Festsetzungen zum	
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S 66) Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lenorenwald" vom 19. Dezember 2001, veröffentlicht im "Nordwestblick" als amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 09. Januar 2002	10	Bebauungsplan Nr. 24 enthalten.  Zu 10.  Die Rechtsgrundlagen werden bei Erfordernis in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
5		
Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X	Zu 1.  Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalaufsicht keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen hat.	Zur Kenntnis zu nehmen
Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:  Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.	Zu 2. Die Kosten werden durch den Vorhabenträger übernommen. Der Hinweis wird ergä Die Gemeinde Kalkhorst ist von Kosten frei. Kosten entfallen nicht auf die Gemeinde	
Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.	Kalkhorst.  Zu 3. Die Gemeinde Kalkhorst ist bestrebt, ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig auszuschöpfen.	Zur Kenntnis zu nehmen

Ifd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Klützer Wink EINGANG 01. Sep. 2016  SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin  Staatliches Amt EINGANG 01. Sep. 2016  AN BM LVB SORSI. FB I FB III FB III FB III FB III FB III	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen
Amt Klützer Winkel  z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz  Telefax: 0385 / 59 58 6-143. Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeilet von: Heike Six Az: stalu WM-12c-267-16-5121-74037 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, August 2016	Die Aufführung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Fläche wird zur Kenntnis genommen. Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen befinden sich im Eigentum desjenigen, der die Halle errichtet. Insofern ist er von den Maßnahmen selbst betroffen.  Lediglich für Ausgleichs- und Ersatzzwecke werden auch andere Flächen berücksichtigt. Dies wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entsprechend geregelt.	Zur Kenntnis zu nehmen
<ol> <li>Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen</li> </ol>	Zu 3. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass lediglich Flächen des Grundstückseigentümers berührt werden. Weitere Landwirte sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Ihr Schreiben vom 1. August 2016	Zu 4.	
Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger offentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten  Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 7. Änderung des  2	Zu 5.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die endgültig geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst gemäß Eingriffs-/Ausgleichsregelung festgesetzt.	Zu berücksichtigen.
Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt. [Deshalb müssen die auf diesen Flächen wirtschaftenden Landwirte rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der o.g. Maßnahme informiert werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wieder herzusteillen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die endgültig geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden It. Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt benannt. Es muss über einen finanziellen Ausgleich mit den Landwirten für die dauerhaft verlorenen Flächen verhandelt werden. Es werden vorerst keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.	Zu 6. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass lediglich Flächen des Grundstückseigentümers berührt werden. Somit ergibt sich nicht das Erfordernis eines finanziellen Ausgleichs an Dritte. Sofern Flächen für externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt hier ohnehin eine Regelung.  Zu 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen  Zur Kenntnis zu nehmen
2. Integrierte ländliche Entwicklung	8	
Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Zu 8. Die Gemeinde Kalkhorst nimmt den Hinweis zur Kenntnis.  Zu 9.	Zur Kenntnis zu nehmen
Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwell Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin  Telefax: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststello@staltuwm.mv-regierung.de	Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz  Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzuseführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser  Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.  3.3 Boden  Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landräte sind dort erhältlich.  Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Budens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.  4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft  Gegen die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes bestehen keine immissionsschutzsowie abfallrechtlichen Bedenken.	10	Zu 10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzbehörden wurden beteiligt.  Zu 11. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des StALU nicht berührt werden und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.  Zu 12. Die Hinweise werden berücksichtigt.  Zu 13. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen  Zur Kenntnis zu nehmen  Zu berücksichtigen  Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin  Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1 23948 Klütz  7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Ihr Schreiben vom: 01.08.2016 (Posteingang: 04.06.2016) Ihr Zeichen: MSCH/CM	Zu 1.	
Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Beurteilungsgrundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raum- ordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwick- lungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwick- lungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.	Zu 2. Die zur Bewertung vorgelegenen Unterlagen sowie die Ziele der Planung werden von der Gemeinde Kalkhorst zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele		
Zur Bewertung hat der Vorentwurf zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand 05/2016) vorgelegen.  Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergibbung siese Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergibbung siese Planungsrechtlichen Voraussetzungen voraussetzungen der Voraussetzungen vorausse	Zu 3.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
richtung eines Pensionspferdestalls mit Peddocks und eine Bewegungshalle geschaffen werden Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 im Parallelverfahren aufgestellt.  Raumordnerische Bewertung	Zu 4. Die aufgeführte Lage des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und in einem Tourismusschwerpunktraum befindet, ist in der Begründung zum Vorentwurf der 7.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Änderung des Teilflächennutzungsplanes bereits enthalten.	
Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Hohen Schönberg.  Darüber hinaus befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Tourismusschwerpunktraum.	Zu 5.  Der Hinweis wird durch die Gemeinde Kalkhorst berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen
In den Tourismusschwerpunkträumen soll die Eignung, Sicherung und Funktion für Tou-		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
rismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden und als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden (vgl. RREP WM 3.1.3 (1-2)).  Gemäß 4.1 (2) (Z) RREP WM ist der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen abzudecken. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass innerörtliche Baulandreserven geprüft wurden und besondere Standortanforderungen (angrenzende Tierarztpraxis, logistische Gründe) die Planung rechtfertigen.  Die Neuausweisung der Sonderbaufläche soll in Anbindung an die bebaute Ortslage erfelte.	6	Zu 6.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Vorfeld geprüft, welche alternativen Standorte für die Realisierung der Planungsziele zur Verfügung stehen. Es hat sich gezeigt, dass keine weiteren geeigneten Flächen vorhanden sind und der am besten geeignete Standort gewählt wird.  Zu 7.	Zur Kenntnis zu nehmen
folgt. Dementsprechend entspricht die Planung den Programmsätzen 4.1 (5-7) RREP WM.  Abschließender Hinweis	7	Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planunterlagen ergänzt.	Zu berücksichtigen
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	8	Zu 8.  Der Hinweis zur Gültigkeit der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	T		
Dr. Henry Lewerentz			
Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg – per Mail Amt Klützer Winkel – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail			

Ifd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Bergamt Stralsund  Postflech 1138 - 18401 Stratsund  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  19. Aug. 2016 Fon: 03831/61 21 12		
AV STI LV 3 SOM www.bergamt-mv.de  Reg.Nr. 2484/16  Reg.Nr. 2484/16  Az. 506/13074/394-16		
STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND Sehr geehrte Damen und Herren,		
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme		
7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen
Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.  Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	<ul><li>Zu 2.</li><li>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li><li>Zu 3.</li><li>Die Gemeinde Kalkhorst nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</li></ul>	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Ursprüngliche Nachricht Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de] Gesendet: Mittwoch, 14. September 2016 13:12 An: Mertins Betreff: S16374 Satzung B-Plan Nr. 24 Kalkhorst, TB in der Ortslage Hohen Schönberg und S16375, 7. Änd. FNP Kalkhorst  Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.  Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.  Mit freundlichen Grüßen i. A.  K. Fleisch	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgibt. Es werden keine zu berücksichtigenden Belange vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen

Ifd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Straßenbauamt Schwerin  Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin  Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz  Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin  Telefon: Telefon: Telefon: Telefax: 0385 511 4419 Telefax: Uwe beskent@sbu.mr-regierung.de  Geschäftszelchen: 2441-512-00-2016/102-41 (Bitte be Antword angeben) Datum: 23.08.2016		
Stellungnahme zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg mit Stand 26.05.2016 Ihr Schreiben vom 01.08.2016 – frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  Sehr geehrte Damen und Herren,	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
ich nehme Bezug auf die mir mit Schreiben vom 01.08.2016 o.g. zugesandten Unterlagen zum o.g. Teilflächennutzungsplan, die mir am 04.08.2016 eröffnet wurden.  Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr.24 der Gemeinde Kalkhorst befinden sich keine Bundesfernstraßen oder Landesstraßen. Sonstige Liegenschaften der Straßenbauverwaltung, wie Flächen von Ausgleichsmaßnahmen, Lagerplätzen oder ähnliches sind ebenfalls nicht betroffen.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst keine Bundesfernstraßen oder Landesstraßen befinden. Es sind keine sonstigen Liegenschaften der Straßenbauverwaltung, wie Flächen von Ausgleichsmaßnahmen, Lagerplätze oder ähnliches betroffen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Daher bestehen gegen die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes in der Stufe Vorentwurf in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Einwände oder Bedenken.	Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken gegen die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Greßmann		

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
ERLEBEN, WAS VERBINDET.		
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 78A/B, 01146 Radebeul  Amt Klützer Winkel  Schloßstr. 1  23948 Klütz		
AZ: MSCH/CM vom 1. August 2016, Frau Mertins PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 01. September 2016 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges		
Sehr geehrte Frau Mertins,  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Diese sind aus den beigefügten Plänen ersichtlich. Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.  Gegen die o. g. Planung (Änderung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu den noch aus dem	Zu 1.  Die Hinweise zur Beauftragung und Bevollmächtigung der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.  Zu 2.  Der Hinweis wird berücksichtigt. Die beigefügten Pläne werden berücksichtigt. Die Pläne werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.  Zu 3.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände bestehen. Die Stellungsehme zum Behauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst wird in	Zur Kenntnis zu nehmen  Zu berücksichtigen  Zur Kenntnis zu nehmen
Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 24 detaillierte Stellungnahmen abgeben.  Mit freundlichen Grüßen  i. A. Ute Sprachen und Spra	bestehen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst wird in dem entsprechenden Verfahren beachtet.	

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1		

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
170 - 100   100		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
· · · · Ţ· · ·		
Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH		
Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 21.02.2011		
Vermittlungsstelle  Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)  Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen  Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnungen  Kabelschacht mit 2 Zugöffnungen  Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen  Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude  Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm) hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt  Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe  Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle  Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle  Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung  Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt Rohrende, Beginn der Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation  Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt  - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)		
- mit Kabelabdeckhauben		
- mit gelben Trassenband als Warnschutz  6,5  2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang		
T BP DP Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)  Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand- Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.		
Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.  4 5 6  Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC		

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
· *	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt		
• SL	Schirmleiter über Erdkabel y		
~~~	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)		
+ + + +	<ul> <li>Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)</li> </ul>		
i 11	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder		
dı	Oberflächenerder mit abschliessendem Tiefenerder (Erdungsstab)		
Korr Meßp	Korrosionsschutzseinrichtung./ Potenzialmess-oder -abgleichpunkt in EVz-Säule		
EMP	Erdkabelmesspunkt		
<b>*</b>	Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz		
Ø®	Zwischenregenerator / Einspeisepunkt 230VAC		
<b>→</b> M	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung		
i	Freileitung		
ٺ	Abgesetzte EVs-Gruppe im KVz-Gehäuse		
Anhalt für die Lage der d	nen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen tte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.		
Verlegetiefe der Kabel k	es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der ommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist gen der Kabellage zu rechnen!		
Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.			
Oberflächenmerkmale ur großmaßstäbige Karten u	nd deren Abkürzungen sind der DIN18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, und Pläne" zu entnehmen.		

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		om	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zweckserbard Greensmith Amt Klützer Wi FB IV Bauamt Schloßstraße 1 23948 Klütz	C <b>kverband cesmühlen</b> Okan-Kan-Mar-511. 7/8 - 23936 Grevesmöhlen  Vinkel	Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen  Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körnerschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen  Sprechzeiten:  Montag his Market Winkel. 00 - 8.00 Uhr Donnelstag Kingang EINGANG  01. Sep. 2016		
Zusammenhar Ortslage Hohe	ang mit der Aufstellung des B- en Schönberg westlich des Fo	757 712  AV AV AT LVB Sonst.  QUBNO  757 712  31.08.2016  Dlanes der Gemeinde Kalkhorst im  Planes Nr. 24 für einen Teilbereich in der	Zu 1.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Zu 2.  Der Hinweis zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 sowie die Planungsziele werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen
mit Schreiben Stellungnahme Gemeinde Kalk Das Verfahren Parallelverfahre	Damen und Herren, n vom 01.08.2016 (Eingang e zum Vorentwurf der o.g. 7. Ä lkhorst. n zur 7. Änderung des Flächennut ren zum B-Plan durchgeführt. Eh	am 04.08.2016) baten Sie um unsere nderung des Teilflächennutzungsplanes der zungsplanes der Gemeinde Kalkhorst wird im emals festgesetzte landwirtschaftlich genutzte Grün-, und Weideflächen ausgewiesen.	Planungsziele werden zur Kenntnis genommen.  Zu 3.  Die Gemeinde Kalkhorst hat nach Auswertung der Stellungnahmen die Zweckbestimmung des Gebietes überprüft. Es handelt sich jetzt um eine Bewegungshalle und Pensionstierhaltung. Der Vorhabenträger hat die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung so gelöst, dass die Gebäude und Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches hierfür genutzt werden. Innerhalb des Plangebietes werden Anlagen für Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung nicht erforderlich.	Nicht zu berücksichtigen
Leitungsbestan	ng ist über die Anlagen des Z\ ndes notwendig. Im B-Planve	G gesichert. Dafür ist die Erweiterung des rfahren ist der Bedarf sowie die darauf zu klären. Kosten trägt der Vorhabenträger.	Zu 4. Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sind nicht notwendig.	Zu berücksichtigen
werden. Das E	orgung des Schmutzwassers ko B-Plangebiet unterliegt dem Ans	onnte ein Grundstücksanschluss hergestellt schluss - und Benutzungszwang gemäß der und der Beitragssatzung beitragspflichtig.	Zu 5.  Das anfallende Niederschlagswasser soll vorrangig für die notwendige Bewässerung des Bodens der Bewegungshalle genutzt werden. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser wird auf der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Fläche	Zu berücksichtigen
Hohen Schönb	hlagswassers muss vom Ansch	erungssatzung des ZVG. Für die Entsorgung lussnehmer eine entsprechende technische	versickert. Die dort bereits vorhandene Versickerungs-/ Verdunstungsmulde wird für die Versickerung des Oberflächenwassers genutzt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird näher auf die geplante Niederschlagswasserbeseitigung eingegangen. Die Begründung wird ergänzt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Bei der Nelange Beeinträc oder ur Regenwa Bau und zu erricht Löschwa. Die Bereseiner ter Der Nach	/ersickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass des Nachbarschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Von einer intigung ist besonders dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch nterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann. Anlagen zur isserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 "Planung, Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu bemessen und en. Die gültigen Regeln der Technik sind bei der Herstellung zu beachten.  sserversorgung itstellung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken kann der ZVG nur im Rahmen chnischen und rechtlichen Möglichkeiten absichern.  iweis zur Deckung des Löschwasserbedarfes ist von der Gemeinde zu führen.	Zu 6. Die Hinweise werden berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.  Zu 7. Der Hinweis, dass der ZVG die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken nur im Rahmen seiner Möglichkeiten absichern kann, wird berücksichtigt. Der im Norden des Plangebietes, zwischen Forstweg und Kalkhorster Straße gelegene Teil soll für die Löschwasserbereitstellung genutzt werden.	Zu berücksichtigen  Zu berücksichtigen
Vorzulege	iterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung 🧗	Die Gemeinde Kalkhorst nimmt den Hinweis zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen
Mit freun	fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.  dlichen Grüßen  Lachmann		
Verteiler: - Empfä - ZVG t			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anmer Beachte Versorg	kungen: n Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler er.	Zu 1. Andere Versorger wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern		
Landssamt Bir Kultur und Denkmolpflego Postfacth 11252 19011 Schwertin Beschiert von: Dr. Michael Schirren  Amt Klützer Winkel Telefon: 0385 588 79 516		
Schloßstr. 1 m.schirren@kulturerbe-mv.de		
23948 Klütz  Administration S428 42  Schwarts, den 08.08.2016  Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 01.08.2016  Aktenzeichen kein Kalkhorst 7. Änd. Teil-F-Plan mit B-Plan Nr. 24 Ortslage Hohen Schönberg Hier eingegangen am 04.08.2016  Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Denkmale, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden, bekannt und/oder ernsthaft	Zu 1.  Die Gemeinde Kalkhorst berücksichtigt, dass für den Bereich des Vorhabens nach gegenwärtigem Kenntnisstand Denkmale, die durch die geplante Maßnahme berührt werden bekannt sind und/ oder ernsthaft anzunehmen sind. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises teilte in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst mit, dass nach heutigem Kenntnisstand keine Bau- und/ oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen sind.  Zu 2.  Der Aspekt "umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter" ist unter dem Brakt Beschwichen und Bewestung dem Brakt Beschwichten und der Mennthalten und dem Brakt Beschwichten und dem Brakt Bra	Zu berücksichtigen  Nicht zu berücksichtigen
anzunehmen. Deshalb sind im Rahmen der UVS/UVP bzw. der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Denkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.  Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im unmittelbaren Gebiet des Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Vorhabens bekannten Bodendenkmale muss daher mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.	unter dem Punkt <i>Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange</i> in der Begründung enthalten. Es besteht derzeit keine Betroffenheit. Die untere Denkmalschutzbehörde teilte zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst mit, dass nach heutigem Kenntnisstand keine Bau- und/oder Bodendenkmale im Planbereit betroffen sind.  Zu 3.  Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.	Teilweise zu berücksichtigen.
Für bestimmte Teilflächen ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen angesichts der siedlungsgünstigen naturräumlichen Voraussetzungen nahe liegend bzw. muss ernsthaft angenommen werden (s. beiliegende Karte).  Die anliegenden Kartierungen der Denkmale sind jeweils gemäß den geographischen Eckpunkten des Vorhabens für den Vorhabensraum maßstabsgerecht zentriert (Maßstab siehe Karte) und auf den dazugehörigen Kartenausschnitt aus dem Geoportal Mecklenburg-Vorpommern projiziert.	Zu 4. In der mitgeteilten Karte lassen sich die Farbflächen in der beigefügte Karte anhand der dargestellten Legende nicht ausreichend zuordnen. Die Gemeinde Kalkhorst bat das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern am 15.11.2016 um Mitteilung, in welchem Bereich sich das Plangebiet befindet. Zum Zeitpunkt der Abwägung lag hierzu keine Stellungnahme des Landesamtes vor.	Nicht zu berücksichtigen
Hassanschiften: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwältung Landesbiblichek Landesdenkmalpflege Landesarchisologie Landesarchiv  Domhof 4/5 19055 Schwerin 19	Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Sofern auf der Karte eingetragen, kennzeichnet  - die Farbe Rot Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG MV) nicht zugestimmt werden kann.  - die Farbe Blau Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV).	6	Zu 6. Die Hinweise zu der beigefügten Karte werden zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Farbflächen lassen sich nicht den in der Legende aufgeführten Farben zuordnen. Die Gemeinde Kalkhorst hat das Landesamt am 15.11.2016 diesbezüglich erneut um Stellungnahme gebeten. Eine entsprechende Stellungnahme liegt gegenwärtig nicht vor.	Zur Kenntnis zu nehmen
<ul> <li>die Farbe Grün Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben. Auch diese Flächen sind als öffentlicher Belang in die Prüfung der Umweltauswirkungen einzubeziehen (Gutachten des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95).</li> <li>die Farbe Gelb kennzeichnet Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen angenommen werden kann.</li> <li>Gemäß § 2 (1) UVPG sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Da der Vorhabensträger die entscheidungserheblichen Unterlagen für die UVP bereitzustellen hat (§ 6 (1) UVPG), ist durch diesen eine fachgerechte Untersuchung des Vorhabens bezüglich seiner Auswirkungen auf die Bodendenkmale in den gekennzeichneten</li> </ul>	7	Zu 7.  Der Aspekt "umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter" ist unter dem Punkt <i>Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange</i> in der Begründung enthalten. Es besteht derzeit keine Betroffenheit. Die untere Denkmalschutzbehörde teilte zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst mit, dass nach heutigem Kenntnisstand keine Bau- und/oder Bodendenkmale im Planbereit betroffen sind.  Zu 8.	Zur Kenntnis zu nehmen
Bereichen zu veranlassen.  Hinweise: Eine Beratung zur fachgerechten Bergung und Dokumentation sowie zur Durchführung archäologischer Prospektionen und Voruntersuchungen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.	2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da zum jetzigen Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt sind, ist eine Beratung gegenwärtig nicht erforderlich.	Zur Kenntnis zu nehmen
Die archäologische Prospektion / Voruntersuchung sollte bei linearen Bauvorhaben erst nach der endgültigen Linien- bzw. Trassenbestimmung durchgeführt werden. Für die Festlegung der Vorzugstrasse ist es aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ausreichend, die mit diesem Schreiben übermittelten aktenkundigen Bodendenkmale zu berücksichtigen.	9	Zu 9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da zum jetzigen Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt sind, ist eine Beratung gegenwärtig nicht erforderlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 Abs. 3 sind daher	10	Zu 10. Der Hinweis wird berücksichtigt und ergänzt.	Zu berücksichtigen
Seite 2 von 3			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Dies Fach Bela	iffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der kmalpflege zu berücksichtigen.  e Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der ibehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher nge (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV). Die Weitergabe der übermittelten Angaben über age von Bodendenkmalen an Dritte ist nicht zulässig (§ 5 (5) DSchG MV).	u 10	Zu 11.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Zu 12.  Die Stellungnahme ist fristgemäß eingegangen.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen.
Dies abge	e Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzliche Bearbeitungsfrist noch nicht laufen ist.			
DrIr Das S	ng. Michael Bednorz chreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1330055 1360 1360 1360 1360 1360 1360 1360 1360	- 1-200-200-200-200-200-200-200-200-200-20	Entscheidung/ Beschlüss
33242750 33242750 33242750 33242000 3324000	3381290667	

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt L  Molikeplatz 17 - 23566 Lübeck  Amt Klützer Winkel EINGANG  01. Sep. 2016  AV BM LVB Sonst. FB I FB II FB III FB	WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt Lübeck Molikeplat 17 23566 Lübeck Ihr Zeichen MSCH/CM  Mein Zeichen 3-213.2/51 30.08.2016  Thomas Meiburg		
7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges Stellungnahme	Telefon 0451 6208-311  Zentrale 0451 6208-0  Telefax 0451 6208-190  wsa-luebeck@wsv.bund.de  www.wsa-luebeck.wsv.de		
Ihr Schreiben vom 01.08.2016	ř		
Sehr geehrte Damen und Herren,  von dem o. g. Bauvorhaben werden Belange der Wasserstraßen- und Sch des Bundes nicht berührt.  Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	ifffahrtsverwaltung	Zu 1.  Der Hinweis wird von der Gemeinde Kalkhorst zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Metzner Metzner			

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern		
LPEK M-V, Postfech 18048-Schwirln		
Amt Klützer Winkel Telefon: (0385) 2070-2800 Schloßstr. 1 Telefan: (0385) 2070-2198 23948 Klütz E-Mail: Aklenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-6037/16 Schwerin, 6. September 2016		
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange 7. Änderung Teil-FNP der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit B-Plan Nr. 24 für Teilbereich in Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges Ihre Anfrage vom 01.08.2016; Ihr Zeichen: MSCH/CM	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizel, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommem (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass beim Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:	Zu 3. Die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde wurde beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.	Zu 4.  Der Hinweis wird berücksichtigt und ergänzt.	Zu berücksichtigen
Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommem Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.	Zu 5.	
Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.	Die Hinweise werden durch die Gemeinde Kalkhorst berücksichtigt.  Zu 6.  Der Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.	Zu berücksichtigen  Zur Kenntnis zu nehmen
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.		
Mit freundlichen Grüßen im Auftrag		
gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)		

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin		
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1  23948 Klütz  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1  Amt Klützer Winkel Schwerin, 22 08.2016  Schwerin, 22 08.2016  Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004  7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges		
Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.  Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 den Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.  Mit freundlichen Grüßen  Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Fachverwaltungen ist erfolgt.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Bindeswehr infra I 3  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Bindeswehr infra I 3  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  BAUDBwroebig	53123 Bonn 530128 Bonn 53019 F603 5504 - 5763 1504 - 5763	
per E-Managerichen Infra 13 – 45-60-00 Herr G. Schmidt T1. August 2016  zeichen:  zeichen:  zeichen:  7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit de Bebauungsplan Nr. 24.  *** Beteilligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB  *** Beteilligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB  *** Sehr geehrte Damen und Herren,  die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Elmenhorst.  Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Allgemeines Wohngebiet, Maximale Bebauungshöhe bis 6,50 Meter über Grund.  Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.	Zu 1.  Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Planunterlagen ergänzt.  Zu 2.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den angegebenen 6,50 m handelt es wie aus den Planunterlagen ersichtlich, nicht um die maximale Bauhöhe sondern un maximal zulässige Traufhöhe. Die maximal zulässige Firsthöhe wird von der Gemeim Rahmen der Erstellung des Entwurfes auf 10,0 m festgesetzt. Das Bundesamt werneut beteiligt.  Zu 3.	n die inde
Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 10 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.  Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.  Zu 4.  Die Gemeinde Kalkhorst setzt die maximal zulässige Firsthöhe auf 10,00 m fest. Di Höhe von 10,00 m wird nicht überschritten.	Zur Kenntnis zu nehmen  E Zu berücksichtigen.
Im Auftrag  Im Original gezeichnet  G. Schmidt		

lfd. Nr. Stellungnahme v	von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt Klützer Winkel EINGA Deutscher Wetterdienst 18. Aug. Wetter und Klima aus einer Hand  AV BM LVB Lonst. FBI FBH FBH FBH FBIV			
Deutscher Wetterdienst - Postfach 50 05 52 - 14405 Pots	Abteilung Personal und Verwaltung		
Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz	Ansprechpartner: Geschäftszeichen: PB15PD/18 D1 02/180/16 Telefon: Fax: 06598062-5022 05598062-5033 E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de UST-ID: DE221793973		
×.	Potsdam, 16. August 2016		
Stellungnahme der Träger öffentlicher hier: 7. Änderung des Teilflächennu mit dem Bebauungsplan Nr. 24 Hohen Schönberg westlich des Ihr Schreiben vom 01.08.2016	zungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Odelere		
Sohr goodette Dames und H.	Ī		
Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugs Raum und Städteplanung für die Umwelh	nt den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen keine Einwände erhoben.  gebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, verträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als nnen Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in	<ul> <li>Zu 1.</li> <li>Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass das geplante Vorhaben nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes beeinträchtigt und keine Einwände erhoben werden.</li> <li>Zu 2.</li> </ul>	Zur Kenntnis zu nehmen
Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre U	nterlagen zurück.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Anlage .		
Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Hauptzollamt Stralsund			
Pur per E-Mail  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  C.mertins@klüetzer-winkel.de  Par Nick (1980) Straßen 2 (1980)			
7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges  Ihr Schreiben vom 01. August 2016  Z 2316 B - BB 72/2016 - B 110001 (Rei Antwert bitte angeben)			
Sehr geehrte Damen und Herren,  im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen	1	Zu 1.  Die Anmerkungen werden nachfolgend beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen
Schönberg westlich des Forstweges folgendes an:  1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.	2	Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf bestehen.  Zu 3.	Zur Kenntnis zu nehmen  Zur Kenntnis zu nehmen
Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u> :  Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht  Offungssaher Mo Do.: 08:30 - 14:30, Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr  Betweisendung BBk - Filiale Rosbook -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130  Genz Bushnetz (Danholm)  Www.zollde	3		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2 unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.  Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).		
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Nischwitz		

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen			
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin  Amt Klützer Winkel  Schlossstraße 01  DE-23948 Klütz	bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201600722 Schwerin, den 03.08.2016		
Festpunkte der amtlichen geodätischen Gru Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.24 der Gem. Kalkhorst 7. Änd sowie Satzung über den B.Plan Nr.24 der Gem. Ihr Zeichen: .  Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erh	ler. des Teilflächennutzungsplanes Kalkhorst in der OL Hohen Schönberg		
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinde geodätischen Grundlagennetze des Landes Med dennoch für weitere Planungen und Vorhaben d Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlag	cklenburg-Vorpommern. Beachten Sie	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden. Zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen
Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreis Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. A schützen.	im Rahmen von Liegenschaftevor	Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte wird zur Kenntnis genommen.  Zu 3.  Der Landkreis wurde beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen  Zur Kenntnis zu nehmen
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel			

lfd. Nr.   Stellungnahme von/	vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Merk	blace		
0.000 (0.000 PM)			
über die Bedeutur der Festpunkte der amtlichen geodätis			
der Festpunkte der amtlichen geodätisch  1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundestrpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BF), Trigenomatrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orlentierungspunkte (DP) und Exzentzen, deren Lage auf der Fried durch Koordinaten mit Zentime-tergenaußpickt im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie biden die Grundiage für alle hohelitichen Vermessungen flandesvermessung und Liegenachaftskalasten), aber auch für technische und wissenscheltliche Vermessungen flandesvermessung und Liegenachaftskalasten), aber auch für technische und wissenscheltliche Vermessungen flandesvermessungen und Liegenachaftskalasten), aber auch für technische und wissenscheltliche Vermessungen flandesprunkt ist in der Regel ein 6.5 m langer Granligfeller, dessen der Spiller auch bedanglicht gesetzt ("vermeist") sein Die Pieller haben eine Kopffliche von 16. m ist 16. om 18.0 m ist 20.0 m mit Bohloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolten. Auf der Kopffliche oder an den Seiten sind in Nordrichtung alle Driecke A., in Sodischtung die Buchtstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeller sind mit den Buchtsaben "TP" ein der Regel eine Granpplate.  Habensammen für ein ein Grantliche Vermenkrüngen auf Besuchtung von Geber wirden Grantliche ein der Regel eine Granpplate.  Habensamplaten, die weithin sichtbar sind und ab Zielpunkt bei Vermessungen dienen.  2. Hähnenstspunkte (HPP) sind Punkte, die mit Millimetergeraulgkeit bastimmt und für die Nordrichten in mamtlichen Hohennbargen, in Karter, hibe	chen Lage-, Höhen- und Schwerenetze  mations: und Vermessungswesen (Geeinformations: und Vermessungswester - Geovern G. M-V)* vom 16. Dezember 2010 (GVOBI M-V.S. 713).  Darach hit folgendes zu baschten:  **Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberschitigte u. 1) haben das Ein-bzw. Anbringen von Vermessungsmarken E. B. Fieller oder Bobza) auf ihrer Grundstücken und an Ihren bauführen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungsmarken Estenstähligen.  Sie haben Handlingen zu unterfassen, die Vermessungsmarken sowie film eine Finnehäusheit und Verwendbarkeit besintschitigen bei dem Steine der Kennibauheit und Verwendbarkeit besintschitigen bei der Messiehten auf den Netalboben nicht mahr möglich ist.  **Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden konnen, dind unwerziglich der Vermessungs und Geochformationsbehörde (siehe unten) mitzurellen. Dieses gilt z. 8, wenn Teille des Gebsüdes, an dem aln HiFP angelöracht Hst. oder wenn als TP bestimmte Teile des Gebsüdes, an dem aln HiFP angelöracht Hst. oder wenn als TP bestimmte Teile des Gebsüdes, an dem aln HiFP angelöracht Hst. oder wenn als TP bestimmte Teile des Gebsüdes, an dem einer Schwicken (Schwindungen erfolgen auch dem Schwindungen erfolgen auch dem Schwindungen erfolgen auch dem Schwindungen von der Schwindungen erfolgen auch dem Schwindungen schwindungen schwindungen. Auch des Vermessungsmarken benötz verlörennignen, schahdef, der Vermessender verländungen schwindungen schw		
SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeber Fragen brantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und i	<b>).</b> Province de la companya del la companya de la		
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern			
Landesamt für innere Verwatung McKitenburg-Vorpommern Lübecker Straße 289 Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Te E-Mail: Raumbez: Internet: http:// ww	19059 Schwerin Idrax 0385 588-56905 oder 588-48256260 1981alv-mv.de		
Herausgeber: © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: Mitrz 2014	Druck: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorspernmern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze		
TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsägnal und Schutzsäulen  OP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäulen  HFP Granitpfeller 25 cm x 25 cm mit seltlichem Bolzen und Stahlschutzbügel		
TP P		
BFP/TP Granityfeller 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*  HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bls 5,5 cm) oder Höhenmarke  GGP Granityfeller 30 cm x 30 cm* oder S0 cm x 50 cm*  Markstein Granityfeller 16 cm x 16 cm mit NP*		
TP (Meckl.) Steinpfeller bis 35 cm x 35 cm SPP Messingbolzen Ø 3 cm SPP Granktplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm SP Granktplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landes fors  Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts Der Vorstand  Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf  Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Schlossstrasse 1 23948 Klütz  Aktenzeichen: 7444.381 (bite bei Schriftvenkehr angeben) Gostorf, den 15.08.2014  7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst  Sehr geehrte Damen und Herren, zur oben genannten 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst nehme ich wie folgt Stellung:	ilen		
Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B-/F- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.	1	zu 1. Die allgemeinen Belange zu Waldflächen und Waldmehrung nimmt die Gemeinde Kalkhorst zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen
Den Planungen der 7. Änderung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.  Begründung: Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.	2	Zu 2. Die Zustimmung der Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Waldbetroffenheit festgestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen
Mit freundlichen Grüßen  i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter			

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Im Auftrag der  ONETAS Gestransport Geben  WNG Gasspeicher  GDM-crem minh Maximulturallee 4 8425 Linzbe  Amt Klützer Winkel	GDMcom  Ansprechpartner: Frank Löbner  Tel.: (0341) 3504-422		Zarasang Desemass
Schloßstraße 1 23948 Klütz  Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf, aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 hir Eigentum an den dem Geschaftsbereich, Netz zuzuordienden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nummehr firmlierend als ONTRAS Gastransport GmbH (nummehr firmlierend als ONTRAS Gastransport GmbH und hir firmlierend als ONTRAS Gastransport GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.  7. Änderung des Teitflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der OL Hohen Schönberg westl.d. Forstweges (Vorei Unsere Registriernummer: 14835/16/00	Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de  Ihr Zeichen: MSCH/CM Carola Mertins 01.08.2016 Unser Zeichen: GEN / Loe 14835/16/00 22.08.2016		
Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS*), beauftragtes Dienstleistungsunt fern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	verkehr bitte unbedingt angeben.	Zu 1. Die Zuständigkeit von GDMcom wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.  Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlag die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine	and worden adea de A beile	Zu 2.  Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen
Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmer deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.  Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für dit termehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetre werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	n vorgesehen ist, hat zeitnah vor	Zu 3.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Zu 4.	Zur Kenntnis zu nehmen
Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritter Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.		Andere Versorger wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen
Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfi Freundliche Grüße  Pour J. Löber  Sven Porsch Frank Löbner	ügung.	Zu 5. Der Hinweis zu möglichen Anfragen wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Teamleiter Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung Auskunft/Genehmigung		Zu 6. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Polizeipräsidium Rostock Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar  Polizeiinspektion Wismar  Polizeiinspektion Wismar  Polizeiinspektion Wismar  Amt Klützer Winkel Fachbereich – Bauwesen Frau Carola Mertins c.metins@kluetzer-winkel.de  Versand per E-Mail  7. Änderung des Teliflächennutzungsplanes der Gemmenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeindreich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Foilhr Anschreiben vom 01. August 2016  Sehr geehrte Frau Mertins, die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns g Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die verkehrlich reits vorhandene Straßennetz erfolgen wird. Eine direkte Angegeben. Somit bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bz	e Kalkhorst für einen Teilbe- rstweges  eprüft. ne Erreichbarkeit über das be- abindung ist über den Forstweg	Zu 1.  Die Anbindung des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.  Zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen
erhoben.  Mit freundlichen Grüßen im Auftrag	w. es werden keine Einwande	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen bzw. keine Einwände erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen
Thomas Huschka-Kössler (Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültigi)	1		

fd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Wasser- und Bodenverband "Wallensteingraben-Küste" KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS		
WBV, Wallensteingraben-Küste", Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01  23948 Klütz		
Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, den 16.08.2016  Betr.: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst		
Sehr geehrter Damen und Herren, der o. g. Änderung wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben - Küste" zugestimmt.  Mit freundlichem Gruß  U. Brung in Brüsewitz Geschäftsführer	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt wird.	Zur Kenntnis zu nehmen

Ifd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  Amt Klützer Winkel Landesanglerverband M-V e.V Siedlung 18a - 19065 Görslow  22. Aug. 2016  AV E LAVI S Siedlung 18a - 19065 Görslow  Telefon (03860) 5 60 30 Telefon (03860) 5 60 32 29 eMait infoglav-mwde web: www.lav-mwde web: www.lav-mwde Web: www.lav-mwde Web: www.lav-mwde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanes der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges		
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die vorliegende 7 Änderung des Flächennutzungsplanes. Die durch das Vorhaben Tierklinik auf den ausgewiesenen Flächen zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt haben keine größeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächenwasser, Flora und Fauna und sind bezogen auf unsere Belange mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Umwelt lassen sich durch entsprechende Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen kompensieren. Zur Überwachung nicht vorhersehbarer Umweltauswirkungen sind entsprechende grünordnerischen Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.  Mit freundlichen Grüßen	Zu 1.  Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landesanglerverbandes keine Einwände bestehen.  Zu 2.  Es wird angenommen, dass mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen alle potentiellen Umweltauswirkungen kompensiert werden können.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommkin mbH BM LVB Sons Lindenalise 2a 19007 Leezen  Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstr. 1 23948 Klütz  Leezen, den 08.08.2016 AZ: 4290-C Bearbeiter: Herr Cunitz  (03866) 404-324 E - mail: matthias.cunitz@lgmv.de  7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß  Sehr geehrte Damen und Herren,	Behandlung der Stellungnahmen  Zu 1.	Entscheidung/Beschluss
die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwer- tung landeseigener Flächen beauftragt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen
Mit Ihren Schreiben vom 01.08.2016 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.	Die Gemeinde Kalkhorst nimmt den Hinweis zur Kenntnis.  Zu 3.	Zur Kenntnis zu nehmen
derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Schaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden bzw. sich in deren Eigentum befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen
Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Mit freundlichen Grüßen		
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH i.A. Nienkarken i.A. Cuhitz		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugleich Verweilungsbehorde für das Ant Grevesmühlen Land mit den Gemeinden: Bereistert, Gagelow, Pluschork, Rigiling Seperitziti. Teilor-Steinfolt, Upder, Warnary Für die Gemeinde Roggenstorf  Stedt. Grevesmühlen + Rithlauspielt 1 - 2098 Grevesmühlen Amt Klützer Winkel Gür die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1  23948 Klütz  Amt Klützer Winkel  I 19, Aug. 2016  Aug. 2016  Aug. 2016  T. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Frostweges hier: Stellungnahme als Nachbargerneinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf (Stand: 26. Mai 2016)  Sehr geehrte Damen und Herren,  von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Kalkhorst. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Kalkhorst nicht berührt.  Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  L. Prahler Leiter Bauamt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen